

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXVI/233

7. Dezember 1971

Die Verleger und ihr emotionaler Zorn

Zur Stellungnahme des BDZV zum SPD-
Medienbeschluß

Von Heinz Ruhrau
Innensenator von Hamburg, SPD-Vorstands-
mitglied und geschäftsführender Vorsitzender
der Kommission Massenmedien beim SPD-Vor-
stand

Seite 1 und 2 / 51 Zeilen

Sachauseinandersetzungen sind geboten

Auch unberechtigte Kritik mit Gelassenheit
ertragen

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen SPD-MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Seite 3 / 32 Zeilen

Alkohol am Steuer - kein Kavaliersdelikt

Verkehrssicherheit erfordert strenge Maß-
nahmen

Von Ernst Haar MdB
Mitglied des Verkehrsausschusses des
Deutschen Bundestages

Seite 4 und 5 / 57 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und
----- Eingliederung"

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Chefredakteur: Dr. E. Eckart
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Neusaarles 2-10
Postfach: 9153
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 90 37 - 38
Telex: 888 848 326 047/
398 849 PPP D

Die Verleger und ihr emotionaler Zorn

Zur Stellungnahme der BDZV zum SPD-Medienbeschluss

Von Heinz Ruhnau

Innensenator von Harburg, SPD-Vorstandsmitglied und
geschäftsführender Vorsitzender der Kommission Massenmedien
beim SPD-Vorstand

Der Bundesverband deutscher Zeitungsverleger (BDZV) hat als erste Organisation aus dem Bereich der Presse zu dem medienpolitischen Konzept des SPD-Parteitagess Stellung genommen. Diese Kritik ist zu begrüßen, weil in der Auseinandersetzung mit ihr die Durchsetzbarkeit und Konkretisierung der einzelnen Beschlüsse geklärt werden kann.

Die wesentliche Kritik des BDZV richtet sich gegen die Einrichtung von Landespresseausschüssen und einer Bundeskommission für das Kommunikationswesen. Entgegen der Behauptung des BDZV werden diese Institutionen nicht "kontinuierlich" kontrollieren oder "nachzensieren". Wir Sozialdemokraten lehnen jede Zensur entschieden ab - und zwar egal, wer sie ausübt: Der Staat, der Verleger oder die Redaktion.

Soweit diese Ausschüsse und diese Kommission als Missbrauchsaufsicht fungieren, werden sie

- nur von Fall zu Fall aufgrund von Beschwerden einzelner oder gesellschaftlicher Gruppierungen sowie eigener Erkenntnisse wirksam werden;
- nur bei Zeitungen mit Monopolstellung tätig werden; und
- in keiner Weise die Verleger und Redaktionen hinaus können.

Diese Arbeitsweise gleicht übrigens weitgehend derjenigen des deutschen Presserats. Neu an der vorgeschlagenen Regelung

ist demgegenüber nur die Verpflichtung der betroffenen Zeitungen, Stellungnahmen zu festgestellten Verstößen gegen die Prinzipien von Fairnes und Ausgewogenheit zu veröffentlichen.

Die Institutionen werden mit ihrer Arbeit die Unabhängigkeit der Redaktionen gegenüber denjenigen Verlegern stärken, die die publizistische Gestaltung ihrer Zeitung von wirtschaftlichen Abhängigkeiten oder einseitigen politischen Bindungen bestimmen lassen. Deshalb wird einigen Mitgliedern des BDZV diese Medienpolitik nicht in ihr Konzept passen.

Der BDZV sollte nicht verkennen, daß sich der SPD-Parteitag zur privatwirtschaftlichen Struktur der Presse bekannt hat. Es kann keine Rede davon sein, daß durch die Landespresseausschüsse "eine dem Rundfunk vergleichbare öffentlich-rechtliche Organisationsform" im Pressebereich geschaffen würde. Der SPD-Parteitag hat sich nachdrücklich zur organisatorischen und rechtlichen Trennung von Rundfunk und Presse bekannt.

Der BDZV steht mit seiner Meinung, daß durch die Pressekonzentration die Informations- und Meinungsfreiheit nicht bedroht würde, im Gegensatz zu der von zwei verschiedenen Bundesregierungen berufenen Pressekommissionen. Die Ignoranz gegenüber diesen Erkenntnissen läßt vermuten, daß es den Verlegern nicht in erster Linie um die Wahrung des Artikel 5 des GG geht, sondern eher um ihre eigenen privaten und wirtschaftlichen Interessen.

Wer sich jeder demokratischen Reform widersetzt, stärkt jene, die alles radikal auf den Kopf stellen wollen. Die Weisheit sollte sich nicht vom emotionalen Zorn überwältigen lassen.

(-/ex/7.12.1971/ks)

+ + +

Sachausinandersetzungen sind geboten

Auch unberechtigte Kritik mit Gelassenheit ertragen

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen SPD-MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

In den letzten Wochen und Monaten wird in der Öffentlichkeit immer häufiger kritisch vermerkt, daß manche Angehörige meiner Partei allzu empfindlich auf Kritik reagieren. Die parlamentarische Anfrage einiger SPD-Kollegen aus dem niedersächsischen Landtag zu der von VW-Chef Leiding mit unterzeichneter Anzeige hat erneut diesen Eindruck in der Öffentlichkeit hervorgerufen. Sicherlich hätte man keinen Anstoß nehmen können, wenn die Fragesteller in ihrer Frage nicht von "beunruhigenden politischen Erklärungen" gesprochen, sondern einfach gefragt hätten, ob der Wirtschaftsminister die in der Anzeige zum Ausdruck gebrachte Meinung und Lagebeurteilung teilt und sich erst dann auf der Grundlage der Antwort des Ministers mit der Sache selbst auseinandergesetzt hätten.

Meiner Ansicht nach sollten wir uns daran erinnern, daß die SPD in der langen Zeit ihrer Opposition dankbar war, wenn in breiten Bereichen nicht nur regierungskonforme Meinungen geäußert wurden, sondern auch Kritik geübt werden ist, die einen Anstoß für eine Sachausinandersetzung gegeben hat. Ich teile z.B. keineswegs die in der oben erwähnten Anzeige enthaltene Lagebeurteilung, bin aber der Auffassung, daß es sich durchaus lohnen würde, sich mit den hierdurch aufgeworfenen Fragen sachlich auseinanderzusetzen. Für ebenso notwendig aber halte ich es, den Anschein zu vermeiden, manche seien gegen Kritik allergisch.

Die sozialliberale Koalition hat bereits in der ersten Hälfte ihrer Regierungsarbeit so überzeugende Leistungen vollbracht, daß wir mit berechtigtem Selbstbewußtsein vor die Öffentlichkeit treten und mit Ruhe und Gelassenheit auch Kritik ertragen können, selbst wenn sie unberechtigt ist. Mit einer solchen Haltung gewinnen wir gewiß leichter die Sympathie und das Vertrauen unserer Bürger als mit nervösen Reaktionen.

/ex/ (12.1971/kn)

Alkohol am Steuer - kein Kavaliersdelikt

Verkehrssicherheit erfordert strenge Maßnahmen

Von Ernst Haar MdB

Mitglied des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages

Im Jahre 1970 sind im Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 4.000 Menschen durch das Verhalten von Fahrzeugführern ums Leben gekommen, die unter Alkoholeinfluß standen. Das bedeutet, daß mehr als ein Fünftel der jährlichen tödlichen Straßenverkehrsunfälle durch Fahrer verursacht werden, die sich weder durch gute Worte noch durch einen Apeil an die Vernunft ansprechen lassen. Eine Minderheit von Kraftfahrern gefährdet nicht nur sich selbst, sondern vor allem ihre Mitmenschen. Gegen diesen kleinen Teil der Fahrer, der aber immer noch zu hoch ist, kann offensichtlich nur das eindeutige gesetzliche Verbot helfen. Wir müssen unbedingt verhindern, daß von einem bestimmten Alkoholisierungsgrad an ein Kraftfahrer sein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt.

Die überwiegende Mehrheit der Kraftfahrzeugführer ist sich der den Alkohol innewohnenden Gefahr durchaus bewußt. Bei einem anderen Teil genügt zum Verzicht auf übermäßigen Alkoholgenuß vor der Fahrt eine Erinnerung an die damit verbundenen Gefahren. So blieb zum Beispiel die Aufklärungsaktion des Bundesverkehrsministers unter dem Motto "Wein fester Wille - ohne Promille" nicht ohne Erfolg. Die alkoholbedingten Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden gingen in den ersten Monaten dieses Jahres im Vergleich zum Vorjahr zurück. Dennoch ist der Erfolg dieser Aufklärungsaktion leider hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Nachdem ein entsprechender Gesetzentwurf aus dem Jahre 1968 gescheitert ist, hat Bundesverkehrsminister Leber erneut die Absicht angekündigt, der verhängnisvollen, auf übermäßigen Alkohol zurückzuführenden Unfallentwicklung durch gesetzliche Maßnahmen Einhalt zu gebieten. Die Gefahren, die sich beim Führen eines

Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß ergeben, sind durch viele Gutachten erhärtet. Daher haben auch bereits die meisten europäischen Staaten durch Gesetz bzw. Rechtsprechung einen Alkoholgrenzwert eingeführt, der bei 0,8 Promille und zum Teil darunter liegt. Vergleichbare Ergebnisse aus diesen Staaten lassen einen beträchtlichen Rückgang der alkoholbedingten Straßenverkehrsunfälle erkennen. Es ist an der Zeit, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht länger eine Insel in Europa bleibt, auf der das Fahren unter Alkoholeinfluß als "Kavaliersdelikt" betrachtet wird.

Entsprechend der Aufforderung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister von 1967 sollte in der Bundesrepublik Deutschland ein Alkoholgrenzwert von 0,8 Promille eingeführt werden. Die einschlägigen Regelungen des Strafgesetzbuches können bestehen bleiben. Das Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr ist dann als Ordnungswidrigkeit zu behandeln, wenn ein Kraftfahrer mindestens 0,8 Promille im Blut hat. Diese Ordnungswidrigkeit sollte mit einer Geldbuße und mit einem Fahrverbot geahndet werden. Die Frage der absoluten Fahruntüchtigkeit wird von einer solchen gesetzlichen Regelung nicht berührt. Die Bundesregierung sollte sich zur erneuten Einbringung eines Gesetzesentwurfes entschließen, auch wenn während der parlamentarischen Beratungen noch verschiedene Randprobleme zu klären sind.

Gegen eine gesetzliche Regelung "vom grünen Tisch" aus sind zum Teil erhebliche Bedenken erhoben worden. Von den Mitgliedern im Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages wird daher ernsthaft zu erwägen sein, ob sie sich selbst einem ärztlich kontrollierten Test unterziehen, um die Wirkungen des Alkohols unter und über bestimmten Grenzwerten auf die Reaktionsfähigkeit selbst zu prüfen.

(L/ex/7.12.1971/ks)